

Richtlinien der Stadt und der Primarschulgemeinde Frauenfeld (PSGF) betreffend familien- und schulergänzender Kinderbetreuung

Version vom 31.08.2020

I. Grundsätze

1. Inhalt

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Voraussetzungen für Beiträge durch die öffentliche Hand an Betreuungsorganisationen.

2. Grundlagen

Die Richtlinien stützen sich auf die Vereinbarung betreffend familien- und schulergänzender Kinderbetreuung zwischen der Stadt und der Primarschulgemeinde Frauenfeld sowie das Grundkonzept „Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung Frauenfeld – Strategische Grundlagen und Formen der Zusammenarbeit mit den Betreuungsorganisationen“ vom März 2010, die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption des Bundes (PAVO), das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Thurgau vom 11. August 2004 und die Richtlinien vom 29. März 2006 für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren sowie von Kindern und Jugendheimen (RL-DJS).

3. Bedarfsabklärungen

Der Bedarf der familien- und schulergänzenden Betreuung wird mittels einer halbjährlichen Meldung der Personen auf den Wartelisten der Einrichtungen erhoben. Auf regelmässige Studien zur Bedarfserhebung wird verzichtet.

Anbieter, die eine Neugründung oder die Erweiterung einer Betreuungseinrichtung planen, müssen einen Bedarfsnachweis erbringen.

4. Anspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

II. Anforderung an die Betreuungsorganisationen

5. Grundsatz

Als familien- und schulergänzende Kinderbetreuungsorganisationen gelten: Kindertagesstätten (Kinderkrippen), Kinderhort (Tageshorte), Tagesfamilien, Tageskindergärten, Tagesschulen, Mittagstische, Randzeitenbetreuung.

Die Struktur und Organisation der Tagesfamilienbetreuung unterscheidet sich in einigen Aspekten von der Betreuung der Kindertagesstätten und Kinderhorte. Die Ausnahmen zum vorliegenden Reglement werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

6. Aufsicht und Bewilligung

Aufsicht und Bewilligungsverfahren sind Aufgabe des Kantons (Departement für Justiz und Sicherheit). Die Einrichtungen benötigen eine Bewilligung des DJS gemäss den Richtlinien vom 29. März 2006 für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren sowie von Kindern- und Jugendheimen (RL-DJS).

7. Anforderungen

Ein qualitativ gutes Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung nimmt eine erzieherische, pädagogische, integrative, soziale und volkswirtschaftliche Funktion wahr.

Die Angebote stehen Frauenfelder Säuglingen ab 3 Monaten sowie Kindern im Vorschul- und Primarschulalter offen, unabhängig von ihrer sozialen, kulturellen und religiösen Herkunft.

Die Qualitätskriterien haben den kantonalen Richtlinien zu entsprechen.

8. Kosten der Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuungsangebote sind kostenpflichtig. Die Höhe der Beträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten. Die Betreuungsorganisationen erlassen entsprechende Tarifreglemente. Massgebend dafür ist die Verordnung der Stadt und der Primarschulgemeinde Frauenfeld für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

9. Vergabe mitfinanzierter Plätze

Neben der Grundvoraussetzung, dass nur Plätze für Frauenfelder Kinder mitfinanziert werden, sind die weiteren Kriterien im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern der Kinderbetreuung zu regeln.

III. Mitfinanzierungsmodell

10. Vier-Säulen-Prinzip

Die Finanzierung einer Einrichtung setzt sich folgendermassen zusammen:

- Elternbeiträge (einkommensabhängig)
- Patronale Selbstfinanzierung (Eigenleistungen ehrenamtlicher Tätigkeit)
- Arbeitgeberbeiträge, Spenden, andere Zuwendungen
- Subventionen / Beiträge der öffentlichen Hand

11. Grundsätze der Mitfinanzierung

Die Unterstützungen der öffentlichen Hand werden so ausgerichtet, dass für die Institutionen der Anreiz besteht, das Angebot wirtschaftlich und bedarfsgerecht zu gestalten sowie es weiter zu entwickeln. Die Stadt resp. die PSGF leistet an die Betreuungsorganisationen subjektbezogene Beiträge für die Betreuungskosten von Kindern mit gesetzlichem Wohnsitz in der Stadt Frauenfeld. Dabei wird für eine bestimmte Anzahl Plätze die Differenz zwischen dem errechneten maximalen Tagessatz pro Betreuungstag und den dafür eingenommenen Beiträgen der Erziehungsberechtigten ausgeglichen. Bei der jährlichen Festlegung der mitfinanzierten Plätze wird die durchschnittliche Kostenbeteiligung der Eltern an den Betreuungskosten berücksichtigt.

Die von den Betreuungsorganisationen angebotenen und von der öffentlichen Hand mitfinanzierten Säuglingsplätze werden von der Stadt um den Faktor 1.5 stärker vergütet. Dieser Faktor gilt auch für Kinder im Vorschulalter mit Massnahmen in Heilpädagogischer Früherziehung (HFE).

Für die Berechnung der Elternbeiträge haben sich mitfinanzierte Betreuungsorganisationen an der Verordnung der Stadt und der Primarschulgemeinde Frauenfeld über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zu orientieren.

Die Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand steht unter dem Vorbehalt der Kredit-sprechung durch die zuständigen Instanzen.

12. Leistungsvereinbarungen

Die Stadt und die PSGF schliessen mit den Betreuungsorganisationen Leistungsvereinbarungen ab. Darin wird mindestens Folgendes geregelt:

- Organisation und Führungsstruktur
- Maximaler Tagessatz der Einrichtung
- Kriterien für die Vergabe mitfinanzierter Plätze
- Halbjährliche Meldung der Personen auf den Wartelisten
- Bedingungen für die Vergabe nicht mitfinanzierter Plätze
- Höhe und Auszahlung der Mitfinanzierung

13. Anforderungen an die Betreuungsorganisationen

Jede Betreuungsorganisation, die von der Stadt und/oder der PSGF mitfinanziert wird, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie verfügt über eine aktuell gültige Bewilligung des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau (DJS).
- Sie legt der Auftraggeberin jeweils unaufgefordert eine Kopie des aktuellen kantonalen Audits vor.
- Sie legt der Auftraggeberin jährlich unaufgefordert Bilanz und Erfolgsrechnung (Jahresrechnung) vor.
- Die Trägerschaft der Betreuungsorganisation ist keine einseitige weltanschauliche oder religiöse Organisation.
- Die Umgangssprache in der Betreuungsorganisation ist Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch.
- Das (geplante) Angebot passt in die Gesamtstrategie der Stadt und der PSGF (ausgewogene dezentrale geografische Verteilung der Angebote, soziale Durchmischung, vielfältiges Angebot etc.).
- Die Trägerschaft kann die Abrechnungsmodalitäten mit der Stadt resp. der PSGF bewältigen.
- Die Betreuungsorganisation wird unter der Berücksichtigung der Betreuungsqualität nach wirtschaftlichen Kriterien geführt.
- Bei Neugründungen oder Erweiterung der angebotenen Plätze ist von der Betreuungsorganisation ein Bedarfsnachweis vorzulegen.
- Die Details der Mitfinanzierung werden in einer jährlichen Leistungsvereinbarung geregelt (Art. 12).

14. Kompetenz der Stadt und der PSGF

Selbst wenn alle Anforderungen erfüllt sind entscheidet die Stadt resp. die Schulbehörde im Rahmen der politischen Machbarkeit in eigener Kompetenz darüber, welcher Gesamtbetrag für die Mitfinanzierung zur Verfügung steht, welche Betreuungsangebote

durch sie mitfinanziert werden und mit welchen Institutionen entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschliessen sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Budgets durch die jeweilige Instanz.

15. Berechnung der Betriebskosten

Der Stadtrat resp. die Primarschulbehörde ermitteln gemeinsam mit den von ihnen mitfinanzierten Einrichtungen die Betriebskosten pro Betreuungsplatz und –tag.

Bei der Kalkulation des maximalen Tagessatzes werden die Durchschnittskosten der Betreuungsorganisation pro Jahr, aufgeschlüsselt nach den anrechenbaren Aufwandspositionen der Betriebsrechnung, berücksichtigt. Diese sind:

- Personalaufwand (Lohn, Sozialversicherungen, Weiterbildungen usw.)
- Betriebsaufwand (Raumaufwand, Unterhalt, Versicherungen, Energie- und Entsorgungsaufwand, Verwaltungsaufwand, Abschreibungen usw.)
- Verpflegung

16. Starthilfen

Für die Erprobung neuer Formen kann die Stadt resp. die PSGF projektbezogenen Gelder sprechen. Eine Starthilfe steht unter dem Vorbehalt der Kreditsprechung durch die zuständigen Instanzen.

17. Härtefälle

Für die Beurteilung von Härtefällen sind die Betreuungsorganisationen zuständig.

18. Abrechnungsmodalitäten

Die Betreuungsorganisationen haben sich an die vorgegebenen Abrechnungsmodalitäten der Stadt und der PSGF zu halten.

IV. Schlussbestimmungen

19. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die Version vom 1. August 2011.

Die Richtlinien wurden vom Stadtrat am 22. September 2020 und von der Primarschulbehörde am 20. Oktober 2020 genehmigt.

Die Inkraftsetzung erfolgt am 1. November 2020.